



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Manfred Posch

Geschäftszahl:
VA-6100/0006-V/1/2013

Datum:
29. März 2013

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird – Wasserrechtsge-
setznovelle 2013

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ: BMLFUW-UW.4.1.2/0006-I/4/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft erstattet zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Wasserrechtsge-
setzes nachstehende Anregungen:

1. § 42a

Gemäß § 42a Abs. 2 WRG sind für Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko Ge-
fahrenzonenplanungen zu erstellen.

Nach § 42a Abs. 3 WRG ist der Entwurf der Gefahrenzonenplanungen den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden zu übermitteln und von diesen vier Wochen in der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bei der Ausarbeitung und vor der Ersichtlichmachung der Gefahrenzonenplanungen zu berücksichtigen.

Das Verfahren zur Erstellung von Gefahrenzonenplanungen nach dem Wasserrechtsgesetz entspricht daher im Wesentlichen dem Verfahren zur Erstellung von Gefahrenzonenplänen nach § 11 Forstgesetz.

Die Volksanwaltschaft hat in ihrem 35. Bericht (2011) an den Nationalrat und an den Bundesrat (S. 198 ff.) - analog zu bereits im Zusammenhang mit Flächenwidmungsplänen bestehenden Vorschriften - eine Verpflichtung zur persönlichen Verständigung von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern angeregt, die laut Gefahrenzonenplanentwurf von der geplanten Ausweisung von Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz auf ihren Grundstücken betroffen sind. Die bloße öffentliche Kundmachung der Auflage eines Gefahrenzonenplanentwurfs wurde dabei als ungenügend angesehen.

Zwar kommt Gefahrenzonenplänen als Fachgutachten keine unmittelbar verbindliche Außenwirkung zu; die Raumordnungsbestimmungen der Länder sehen allerdings vor, dass eine Baulandwidmung bei Grundstücken ausgeschlossen ist, wenn diese einer Gefährdung durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche etc. ausgesetzt sind. Dabei ist regelmäßig auf aktuelle Gefahrenzonenpläne Bedacht zu nehmen bzw. sind diese in Flächenwidmungsplänen ersichtlich zu machen.

Schon aus Haftungsgründen für die Gemeinden bestimmt ein Gefahrenzonenplan daher die Bebaubarkeit von Grundstücken ausschlaggebend mit. Zudem mindert allein schon die Ausweisung einer Gefahrenzone in einem Gefahrenzonenplan den Verkehrswert des betroffenen Grundstückes und greift daher indirekt in das Eigentumsrecht ein.

Da ein Gefahrenzonenplan auch keiner Anfechtung im Rechtsmittelweg unterliegt, ist es für die Betroffenen entscheidend, von allfällig geplanten Gefahrenzonenausweisungen auf ihren Grundstücken gesichert Kenntnis zu erhalten, um etwaige Bedenken rechtzeitig äußern zu können.

Diese Umstände, die eine persönliche Verständigung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer geboten erscheinen lassen, gelten auch für die nach § 42a Abs. 2 WRG zu erlassenden Gefahrenzonenplanungen.

Die Volksanwaltschaft regt daher an, eine Verpflichtung zur persönlichen Verständigung der von einer beabsichtigten Gefahrenzonenausweisung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Wasserrechtsgesetz zu verankern.

2. § 85

Gemäß § 85 Abs. 1 WRG wird die Aufsichtsbehörde erst dann zuständig, über die aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen einer Wassergenossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden, wenn diese Streitfälle nicht im Zuge eines gemäß § 77 Abs. 3 lit. i WRG in der Satzung vorzusehenden internen Streitschlichtungsverfahrens beigelegt werden konnten.

Aus Anlass eines Beschwerdefalles stellte die Volksanwaltschaft fest, dass fraglich ist, ob eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde zur inhaltlichen Entscheidung über eine Streitigkeit nicht auch bereits dann besteht, wenn die Satzung einer Wassergenossenschaft - ungeachtet der gesetzlichen Verpflichtung - keine Bestimmungen über ein internes Streitschlichtungsverfahren aufweist.

Zu dieser Frage werden vom Verfassungsgerichtshof (vgl. z. B. VfSlg. 8402) und vom Verwaltungsgerichtshof (vgl. z. B. Erk. v. 29.6.2000, 98/07/0182) sowie in der juristischen Lehre unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten.

Die Volksanwaltschaft regt daher im Sinne der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Vollziehung an, eine entsprechende Klarstellung im Wasserrechtsgesetz vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende:

Mag.^a Terezija STOISITS e.h.

Signaturwert	oThlhH7hnjuBUbPFPa2PyOf2xbc7X9lQE/j/VnvD6kgnVMeD/FOOBK7AmwjDHlKrAhoyoA UrNc0Gm443t2gJUiH/8RP2kxXOkdwIhSOLfZRQzQO+d3FeDn3yYdyd9ULitKRdDbOWwAH TD/56fh4GNH9LrJy0GZ2VFGNKnlJYfA=	
 VOLKSAWALTSCHAFT  AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-29T12:44:20+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532570
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	